

**Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin**

Federführender Fachbereich Jugend und Soziales	Drucksachen-Nr. 106/2004	
	<input checked="" type="checkbox"/>	Öffentlich
	<input type="checkbox"/>	Nicht öffentlich
Beschlussvorlage		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Jugendhilfeausschuss (Jugendhilfe- und Sozialausschuss)	11.03.2004	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Elternbeiträge nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) - Verfahren zur Höchstbeitragsfestsetzung

Beschlussvorschlag:

@->

Das vorgeschlagene Verfahren bezüglich der Festsetzung der Elternbeiträge nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder NW (GTK) wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

<-@

Finanzielle Auswirkungen:	
1. Gesamtkosten der Maßnahme:	
2. Jährliche Folgekosten:	
3. Finanzierung:	
- Eigenanteil:	
- objektbezogene Einnahmen:	
4. Veranschlagung der Haushaltsmittel:	
5. Haushaltsstelle: -	

Sachdarstellung / Begründung:

@->

Zur Ausgangssituation:

In der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 10.12.2003 wurde auf Antrag des Ratsmitglieds Dr. Kassner wie folgt beschlossen:

„Beschluss:

1. Sofern Satzungsrecht besteht, ist eine solche kurzfristig mit folgenden Punkten zu erstellen: Die Eltern zahlen dann den Höchstbeitragsatz, wenn sie nicht in angemessener Frist durch Unterlagen belegen, dass sie einen geringeren Satz zu zahlen haben.
2. Das gleiche gilt für die nachträgliche Heranziehung zum Elternbeitrag nach Austritt aus der Einrichtung.“

Stellungnahme der Bürgermeisterin:

Zusammenfassung:

1. Die Höchstbeitragsfestsetzung ist gesetzlich geregelt. Die Bürgermeisterin sieht keine rechtliche Möglichkeit, die beantragte Regelung per Satzung vorzunehmen.
2. Die Ausgestaltung des Verfahrens zur Höchstbeitragsfestsetzung ist eine organisatorische Maßnahme, die der Bürgermeisterin obliegt. Sie wird künftig effektiver gestaltet.
3. Weitere, darüber hinausgehende strukturelle Veränderungen im Bereich der Elternbeitragsbearbeitung wurden veranlasst.

Weiterführende Erläuterungen/Ausführungen :

Eltern haben gem. § 17 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder NW (GTK) „schriftlich anzugeben und nachzuweisen“, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist.

Das Instrument der Höchstfestsetzung des Elternbeitrags ist in § 17 Abs. 3 Satz 3 GTK geregelt. Danach ist der höchste Elternbeitrag der Betreuungsart zu leisten, wenn die Eltern keine Angaben zum Einkommen oder keine bzw. nicht ausreichende Nachweise einreichen. Bevor hiervon Gebrauch gemacht wird, sollen die Eltern unter Fristsetzung aufgefordert werden, die notwendigen Unterlagen einzureichen. Auf das Instrument der Höchstfestsetzung wird hingewiesen, um § 24 SGB X Rechnung zu tragen. Er schreibt vor dem Erlass eines belastenden Verwaltungsaktes die Anhörung Beteiligter vor.

Lassen die Beitragspflichtigen die Frist untätig verstreichen, kann der Höchstbeitrag festgesetzt werden. Hierbei ist zu beachten, dass die Festsetzung des Höchstbeitrags keinen Strafcharakter haben soll, sondern lediglich die Rechtsfolge auf die „Nichtangabe“ darstellt. Werden die Angaben nachträglich noch geliefert, wird dies als Nachholung der Mitwirkung gewertet, § 67 SGB I. In diesem Falle werden die Elternbeiträge den Einkommensverhältnissen entsprechend festgesetzt.

Da die Höchstbeitragsfestsetzung – wie dargestellt – gesetzlich geregelt ist, sieht die Bürgermeisterin keine rechtliche Möglichkeit die beantragte Regelung per Satzung vorzunehmen. Die Ausgestaltung des Verfahrens ist eine organisatorische Maßnahme, die der Bürgermeisterin obliegt und mit nachfolgend beschriebenen Verfahrensabläufen künftig effektiver gestaltet wird:

<i>Zeitpunkt/Zeitraum</i>	<i>Verfahren</i>
Eintritt des Kindes in die Einrichtung	Eltern erhalten den Erhebungsbogen mit Erläuterungen. Erhebungsbogen ist ausgefüllt einzureichen, die Einkommensnachweise sind beizufügen
nach Eingang der Unterlagen und in der Reihenfolge des Eingangs	<p>Sofern <u>alle Unterlagen vollständig</u> eingereicht werden, wird der Bescheid erteilt.</p> <p>Sofern <u>zumindest der Erhebungsbogen</u> mit der Selbsteinschätzung eingereicht wird, wird auf dieser Grundlage ein vorläufiger Bescheid erteilt.</p> <p>Unvollständige Unterlagen werden angefordert, Erledigungsfrist von 14 Tagen wird gesetzt, Anhörung gem. § 24 SGB X bezüglich der Höchstbeitragsfestsetzung durchgeführt.</p> <p>Werden <u>gar keine Unterlagen</u> eingereicht, kann kein vorläufiger Bescheid erfolgen. Die Eltern werden angemahnt, Erledigungsfrist von 14 Tagen wird gesetzt, Anhörung gem. § 24 SGB X bezüglich der Höchstbeitragsfestsetzung durchgeführt.</p> <p>Die/der Sachbearbeiter(in) vermerkt ein Wiedervorlagedatum drei Wochen später (mit einwöchiger Kulanzzeit, um Überschneidungen von Post zu vermeiden)</p>
nach 3 Wochen	<p>angeforderte Unterlagen gehen ein: Bescheid wird erteilt</p> <p>angeforderte Unterlagen gehen nicht ein: Höchstfestsetzungsbescheid wird erteilt</p>

Obwohl das Verfahren der Höchstbeitragsfestsetzung im GTK nicht differenziert wird, beabsichtigt die Bürgermeisterin im Sinne einer effektiveren Verwaltungsarbeit das Verfahren modifiziert anzuwenden:

Der Erhebungsbogen, den die Eltern mit der Aufnahme ihres Kindes in die Einrichtung erhalten, enthält die Frage, ob laufende Hilfen (Hilfe zum Lebensunterhalt, Wohngeld, Unterhaltsvorschuss) bezogen werden. Zum Nachweis wird der jeweilige Leistungsbescheid angefordert. Sofern die Eltern die angeforderten Bescheide nicht vorlegen, wird der Bescheid künftig bei den zuständigen Produktgruppen behördenintern angefordert. Dieses Verfahren hat auch der Datenschutzbeauftragte der Stadt geprüft. Durch die Anforderung bei den Eltern ist § 17 Abs. 3 Satz 2 GTK genüge getan, wonach Eltern „schriftlich anzugeben und nachzuweisen“ haben, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Sofern der Nachweis nicht oder nur unvollständig erbracht wird, ist die Behörde gem. § 69 SGB X berechtigt, sich zur Erfüllung sozialer Aufgaben Sozialdaten übermitteln zu lassen. Erst nach Übermittlung der Leistungsbescheide und in Kenntnis der Inhalte kann die Bürgermeisterin einkommensabhängige Beitragsbescheide erlassen.

Dieses Verfahren soll bei dem genannten Personenkreis die Höchstfestsetzung von Elternbeiträgen ersetzen. Einnahmen aus festgesetzten Höchstbeiträgen sind bei dem genannten Personenkreis aufgrund der angespannten Einkommenssituation der Familie ohnehin nicht/zumeist nicht zu realisieren. Eine anhaltende Zahlungsverweigerung führt dann zu weiteren Kosten für die Stadt (Mahnung durch die Stadtkasse, wiederholte vergebliche Vollstreckungsbemühungen der Vollziehungsbeamten), mit denen keine Einnahmen verwirklicht werden können. Eher wird der Effekt erreicht, sozial benachteiligte Gruppen noch stärker in die Schuldensituation zu treiben.

Dieser Beschlussvorlage ist § 17 GTK als Anlage beigefügt.

Weitere Effekte werden eintreten durch:

- die Einführung neuer Software im Bereich der Elternbeiträge für Kindertagesstätten
Es ist beabsichtigt die bisher auf DOS-Ebene arbeitende Software durch windows-gestützte zu ersetzen. Momentan werden Gespräche mit Referenzkommunen geführt, die bereits mit dem anvisierten Programm arbeiten. Deren Erfahrungen beim „Umstieg“ will sich die Stadt nutzbar machen.
- Umverteilung von Aufgaben für die Zeit der Beschäftigung der Über-Soll-Mitarbeiterinnen.
Durch Bündelung von Aufgaben bei einer/einem Sachbearbeiter/in, die bisher bei jeder/jedem Sachbearbeiter/in nur gelegentlich anfallen, wird zunehmende Routine und stetiges Tun kürzere Bearbeitungszeiten pro Fall bringen und damit die Effektivität steigern. Für die Erlasssachbearbeitung ist verabredet, das Verfahren auf die erwartete Effektivität hin zu testen.
- die Absicht, einen publikumsfreien Tag zu schaffen, um den Sachbearbeiter/innen Gelegenheit zur kontinuierlichen Sachbearbeitung zu geben. Dies wird mit Erfolg in der Produktgruppe 500 – *Hilfe in Notlagen* dienstags praktiziert.
- die Absicht, Vordrucke, die von Einrichtungen und Eltern genutzt werden, zusätzlich in das Internet einzustellen, damit sie auf Wunsch auch dort bei Bedarf abgerufen werden können. Telefonische oder schriftliche Anforderungen im Jugendamt können so in beiderseitigem Interesse reduziert werden.
- Schulung von Mitarbeiter/innen durch Teilnahme an einem neu angebotenen Vertiefungsseminar für Elternbeitragsachbearbeiter/innen
- noch intensivere Kooperation mit der zuständigen Fachberatung von Kindertagesstätten. Insbesondere, wenn Einrichtungen Angebote verändern, hat dies in vielen Fällen Auswirkungen auf die Sachbearbeitung. Künftig werden bereits noch frühzeitiger auch die Auswirkungen auf die Elternbeitragsachbearbeitung in die Überlegungen einbezogen werden. Aktuell geschieht dies im Hinblick auf die Einführung der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder nach dem Bergisch Gladbacher Modell.
- noch intensivere Kooperation auch mit den Einrichtungen (Plakat mit Hinweis auf Einkommensnachweise in Einrichtungen aushängen, Merkblatt zu immer wiederkehrenden Fragen erstellen). Die Leitungen sollen motiviert werden, auf eine aktive Mitwirkung der Eltern hinzuwirken.
- Überarbeitung der Anschreiben und Bescheide im Hinblick auf Bürgerfreundlichkeit. Jeder Bescheid wird daraufhin überprüft, ob er juristisch einwandfrei und dennoch verständlich, nachvollziehbar und übersichtlich gestaltet ist. Bürgern und Sachbearbeiter/innen werden damit Zeiten telefonischer Nachfragen oder persönlicher Vorsprachen erspart werden. In Einzelfällen werden sich damit sogar Widersprüche gegen Beitragsbescheide vermeiden lassen.

Mit den dargestellten Verfahrensänderungen lässt sich seitens des Produkts *Elternbeiträge* eine zügigere Sachbearbeitung gewährleisten. Daneben wird durch die Zuweisung von zwei Teilzeitkräften über Soll mit einem jeweiligen Beschäftigungsumfang von 50 % eine zügigere Bearbeitung der Rückstände ermöglicht. Die Zuweisung einer Mitarbeiterin ist zum 01.10.2003, die Zuweisung der zweiten Mitarbeiterin ist zum 01.02.2004 erfolgt.

<-@